

## BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE BOCKHORN

### BEBAUUNGSPLAN NR. 69, "SONDERGEBIET ALTE ZIEGELEI URWALDSTRASSE"

Aufstellung über die vorgebrachten Anregungen

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 18.06.2012 18.07.2012

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 07.06.2012 (Frist: 18.07.2012)

TÖB Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
<b>Anregungen der Bürger</b>			
--	--	Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.	
<b>Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</b>			
5	Landkreis Friesland, Jever vom 09.07.2012	<p>5.1: Zu der o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Bockhorn nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 (2) BauGB wie folgt Stellung:</p> <p>Fachbereich Planung und Bauordnung als untere Landesplanungsbehörde:            Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für das Städtebaurecht:            Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für den Vollzug des B-Planes:            Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für den Brandschutz:            Fachbereich Planung und Bauordnung als untere Denkmalschutzbehörde:            Fachbereich Steuerungsdienst als Kommunalaufsicht:            Fachbereich Umwelt als untere Naturschutzbehörde:            Fachbereich Umwelt als untere Bodenschutzbehörde:            Fachbereich Umwelt als zust. Behörde für den Immissionsschutz:            Fachbereich Umwelt als untere Abfallbehörde:</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Zu 5.1: -/-</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

TÖB Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		<p><b><u>Fachbereich Umwelt als untere Wasserbehörde:</u></b> 5.2: Der Räumuferstreifen (10 m) im Bereich des Gewässers II. Ordnung „Woppenkamper Bäke“ ist zu beachten und freizuhalten.</p> <p><b><u>Fachbereich Straßenverkehr als Straßenverkehrsbehörde:</u></b> 5.3: Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Bei der Anlegung von Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrt handelt es sich um erlaubnisbedürftige Sondernutzung.</p>	<p>Zu 5.2: Eine Stellungnahme mit der gleichen Anregung wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch vom Wasser- und Bodenverband "Sielacht Bockhorn-Friedeburg" eingebracht. Sie wurde jedoch verspätet abgegeben und konnte deshalb zum vorliegenden Entwurf nicht mehr berücksichtigt werden. Im Rahmen einer Abstimmung mit der Sielacht wurde die Anregung in einer Email vom 16.07.2012 (Herr Kock) in einen 8 m breiter Streifen entlang Böschungsoberkante modifiziert. Da die genaue Lage der Böschungsoberkante nicht bekannt ist, wird auf dem Grundstück der Photovoltaik-Freiflächenanlage ein 8 m breiter Streifen von allen behinderten Einrichtungen und Anlagen freigehalten. Die im derzeitigen Entwurf festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern wird in eine 8 m breite Maßnahmenfläche mit dem Ziel der Anlage eines Uferräumstreifens geändert.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Anregung, bzw. dem im Zuge der Abstimmung erzielten Ergebnis, wird gefolgt. Hierdurch werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.</i></p> <p>Zu 5.3: Der vorgebrachte Hinweis betrifft nicht das Bauleitplanverfahren, sondern ist im Baugenehmigungsverfahren abzuarbeiten und zu berücksichtigen.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Weiterer Handlungsbedarf ergibt sich hier nicht.</i></p>
6	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Oldenburg vom 11.07.2012	6.1: Es ist geplant, einen vorhandenen Gewerbegebietsstandort (alte Ziegelei), einschließlich benachbarter Flächen, für die Erstellung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu entwickeln. Die Größe des Änderungsbereiches des FNP beträgt 5,5 ha. Lt. Abwägung besteht innerhalb des Gebietes keine aktuelle Nutzung. Die Planunterlagen sind in dieser Hinsicht missverständlich (S. 37 Begründung zum B-Plan, 3. Absatz bzw. S. 44, danach sind ca. 1,1 ha feuchte Intensivgrünlandflächen vorhan-	<p>Zu 6.1: Die angemerkte Formulierung in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung (Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen) bezieht sich auf die bereits eingestellte Nutzung zum Tonabbau, jedoch nicht auf die Nutzung als Grünland. Der betroffene Absatz wird daher verständlicher formuliert.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.</i></p>

TÖB Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		<p>den).</p> <p>6.2: Externe Kompensationsmaßnahmen werden für den Verlust von 2,8 ha Wald notwendig. Daher soll eine Aufforstung einer bisherigen Grünlandfläche bei Obenstrohe (an der A 29) auf 0,28 ha angerechnet werden. Unter der Voraussetzung, dass mit den evtl. Nutzern die eventuelle Inanspruchnahme abgestimmt worden ist, bestehen aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.</p>	<p>Zu 6.2: Dem Umweltbericht ist unter 2.3 folgendes zu entnehmen: „Der Verlust von 0,28 ha Wald wird in Zusammenarbeit mit den „Naturdienstleistungen des Niedersächsischen Landesforstamtes“ in Neuenburg extern ersetzt.“ Die Maßnahme ist abgestimmt. Bedenken seitens der Landwirtschaftskammer bestehen somit nicht. <i>Beschlussvorschlag: Der Anregung wurde bereits gefolgt.</i></p>
8	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich vom 04.07.2012	<p>8.1: Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Nordseite der Kreisstraße Nr. 102, deren Belange die NLStBV-GB Aurich in Auftragsverwaltung vertritt.</p> <p>8.2: Ich verweise auf unsere Stellungnahme gem. §4(1) BauGB vom 18.04.2012, Az.: 2111-2141/21101-1 .Änd bzw. 2111-2141/21102-1. Änd., und halte diese vollinhaltlich aufrecht. Die Aussagen unter Punkt 3.2 der Begründung zur verkehrlichen Erschließung sind nicht nachvollziehbar. Der Netzanschlusspunkt bzw. die Trafostation benötigt m.E. keine gesonderte Zufahrt.</p> <p>8.3: Weiterhin ist die textliche Festsetzung Nr. 1.6.1 nicht nachvollziehbar. Uns sind keine Auflagen zur Anlage einer Zufahrt für den Brand- oder Havariefall für die Photovoltaikanlage bekannt.</p> <p>8.4: Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Zu 8.1: -/- <i>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Zu 8.2: Nach Rücksprache mit den zuständigen Mitarbeitern des Landkreises Friesland und der Straßenbauverwaltung wurde der Punkt 3.2 der Begründung redaktionell neu formuliert. Es wird nun deutlicher, warum zwingend zwei Zufahrten zum Geltungsbereich erforderlich werden. Der neu formulierten Begründung wird auch vom Landkreis Friesland, Fachbereich Straßenverkehr als Straßenverkehrsbehörde, gefolgt. <i>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.</i></p> <p>Zu 8.3: Die Erforderlichkeit dieser Zufahrt ergibt sich aufgrund der Objektplanung. Demnach ist eine separate Zufahrt zur Brandbekämpfung aufgrund teilweise hoher Entfernungen innerhalb der PV-Anlage zur eigentlichen Zufahrt erforderlich. <i>Beschlussvorschlag: Die Einwendung wird zurückgewiesen.</i></p> <p>Zu 8.4: -/- <i>Beschlussvorschlag: Der Bitte wird gefolgt.</i></p>

TÖB Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		<p>8.5: Zur Abwägung der Gemeinde mit dem Schreiben vom 07.06.2012, Az.: -III-, gebe ich folgende Stellungnahme ab: Ob eine Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt zur K 102 außerhalb einer Ortsdurchfahrt erteilt werden kann, liegt nicht im Ermessen der Gemeinde. Diese Entscheidung trifft der Straßenbaulastträger.</p>	<p>Zu 8.5: Eine solche oder ähnlich lautende Aussage ist in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung nicht enthalten.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
11	<p>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), Brake vom 07.08.2012</p>	<p>11.1: mit Schreiben vom 30.04.2012 - T Ib - 249/Die/Ski - haben wir zu der o.g. Bauleitplanung Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.</p>	<p>Zu 11.1: Im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wurde auf die Versorgungsleitungen der OOWV hingewiesen. Diese verlaufen am Rande der Kreisstraße, entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches zur Minigolfanlage und berühren teilweise die Maßnahmenfläche 1 sowie das Pflanzgebiet A. Durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage werden keine Versorgungsanlagen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes überbaut oder freigelegt. Im Bereich der Maßnahmenfläche 1 wird der vorhandene Gehölzbestand lediglich erhalten. Es sind für diesen Bereich keine weiteren Pflanzungen vorgesehen. Innerhalb des Pflanzgebietes A sind lediglich Sträucher geplant. Bäume sind hier nicht zulässig. Eine Beeinträchtigung der Rohrleitungen durch Wurzelwerk der Sträucher im Bereich des Pflanzgebietes A wird nicht erwartet.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
			<p>Aufgestellt: Hameln, den 06.09.2012 Planungsbüro Lauterbach Dipl.-Geogr. Askan Lauterbach Stadtplaner (AK Nds.) und Beratender Ingenieur</p>